Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

[X] Beschlussvorlage
[ ] Ergänzungsvorlage
[ ] Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.02.02.01	Gaststätten und erlaubnisbedürftige Gewerbe
Produktgruppe	1.02.02	Gewerbewesen
Produktbereich	1.02	Sicherheit und Ordnung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
32 / 32.57.02/Sg/Rö	05.06.2018	BV/18/1683/1

▼ Beratungsfolge		▼ Sitzungstermin
1.	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	05.06.2018
2.	Rat	05.07.2018

Tagesordnungspunkt/Betreff

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung wegen eines verkaufsoffenen Sonntags am 17.06.2018 aus Anlass des Stadtfestes

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zu Kenntnis und stimmt wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit in Anwendung des § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung dem Erlass „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass“ vom 05.06.2018, zu.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
[ ] einstimmig	[ ] mit Stimmenmehrheit	**ja**	**nein**	**Enthaltungen**	[ ] laut Beschluss-vorschlag	[ ] abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung
1. Sachverhalt
Ergänzende Prüfung zur Vorlage vom 23.05.2018

Gem. § 6 Absatz 1 Satz Nr. 1 ist eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsöffnung muss am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 enthaltene Vermutungsregelung soll typische Konstellationen abdecken, in denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass ein hinreichender Zusammenhang zur örtlichen Veranstaltung besteht, der eine Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigen kann. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die örtliche Veranstaltung in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind, stattfindet.

Bei dem Lohmarer Stadtfest handelt es sich um eine seit mehreren Jahren stattfindende Traditionsveranstaltung, die sich auf den innerstädtischen Bereich auf der Hauptstraße, über Breiter Weg bis zum Kreisverkehr Auelsweg, sowie Teile der Kirchstr. als Nebenstraße beschränkt. Die Bereiche sind ausnahmslos fußläufig erreichbar.

In den vergangenen Jahren war der Stadtfest-Sonntag jeweils mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden. Er stellt einen Annex zu dem stattfindenden Stadtfest dar. Die Besucher, kommen grundsätzlich zum Stadtfest, aber auch zum verkaufsoffenen Sonntag.

Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Stadtfestes Lohmar ein regelmäßiger Mosaikstein, der zum Stadtfest Lohmar „dazu gehört“, da in der Vergangenheit immer der Sonntag als „Stöbersonntag“ angenommen wurde.

Das in dem zu betrachtenden Bereich der Verkaufsstellenöffnung angebotene Warensortiment beschränkt sich auf Schuhe+Bekleidung, Lebensmittel, Drogerie + Parfümerie, Bücher, Friseur und Uhren. Andere Produkte (z. B. Kraftfahrzeuge) werden zwar präsentiert aber nicht zum Verkauf angeboten. Die Besucherströme bewegen sich durch die Hauptstr., die als Hauptachse durch den Ort führt und Nebenstraßen in sowohl östliche als auch in westliche Richtung aufweist.

Im Hinblick auf die räumliche Begrenzung auf die Hauptstr., den geringen Teil des Breiter Weg und die zeitliche Übereinstimmung des Stadtfestes mit der Verkaufsöffnung stehen diese beiden Veranstaltungen zweifelsfrei in einem Zusammenhang, der die Vermutungsregelung gem. § 6 Abs. 1 S. 3 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) begründet.

Hinsichtlich der von Verfassungswegen gebotenen Abwägung zwischen den für die Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes ist hier festzustellen, dass hier an einem Sonntag im Jahr anlässlich des Stadtfestes in Lohmar für 5 Stunden die Ladenöffnung erfolgt.

Die Besucher wären enttäuscht, wenn die Geschäfte im Bereich des Stadtfestes an diesem Sonntag nicht geöffnet wären. Daher stellt diese Ladenöffnung eine begründete Ausnahme von dem Sonn- und Feiertagsschutz dar.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?
Verbesserung der Attraktivität des Lohmarer Zentrums

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?
Öffnung der Verkaufsstellen am 17.06.2018 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?
Personalkosten

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?
Familienfreundlichkeit

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ☐ ja

☐ nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden ☐ nein

☐ ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

_____

In Vertretung

Madel
Erster Beigeordneter